



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

24. Januar 2023 · Beschluss 22-2023

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

IDG-Status: öffentlich

Motion 8577; Max Töpfer, SP und Roman Walt, GLP; Verzicht auf Semestergebühren für die musikalische Grundausbildung; Beratung StR zuhänden Schulpflege

Ausgangslage

Max Töpfer, SP und Roman Walt, GLP haben am 04. Oktober 2022 mit acht Mitunterzeichnenden folgende Motion eingereicht:

Antrag: Der Stadtrat wird aufgefordert, die Massnahme 62.9 der Leistungsüberprüfung 2021 (Lü21) aufzuheben und auf die Semestergebühren für die musikalische Grundausbildung in Höhe von 60 Franken pro Schüler:in zu verzichten. Das Gebührenreglement der Musikschule ist entsprechend anzupassen.

Begründung: Die musikalische Grundausbildung in der Primarschule ist für die Schüler:innen äusserst wertvoll. So zeigen Studien, dass das Verständnis und die Beschäftigung für und mit Musik das Leistungspotenzial in der Schule und im Alltag fördern kann. Darum ist es ebenso unverständlicher, dass im Rahmen der Lü21 das Angebot durch die Einführung einer Semestergebühr bewusst noch unattraktiver gemacht wird, um so die Zahl der Schüler:innen aktiv zu verringern. Nicht alle Eltern können sich den Betrag leisten und überlegen sich daher zweimal, ob ihre Kinder teilnehmen können. Die musikalische Grundausbildung soll für alle zugänglich sein, unabhängig von den finanziellen Mitteln der Eltern.

Angesichts der verbesserten Finanzlage der Stadt Kloten soll darauf verzichtet werden, weiterhin an dieser Massnahme festzuhalten. Dies gilt auch mit Blick auf die anderen Partnergemeinden der Musikschule, Bassersdorf und Lufingen, bei denen die musikalische Grundausbildung weiterhin kostenlos ist.

Mit Beschluss Nr. 15-2022 hat der Gemeinderat die Motion 8577 in ein Postulat umgewandelt und an den Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

Für das überwiesene Postulat bestehen folgende Zuständigkeiten und Kompetenzen:

- Die finanzielle Kompetenz zur Festlegung des Budgets und Festlegung der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten liegt beim Gemeinderat.
- Die Aufhebung der Massnahme 62.9 der Leistungsüberprüfung 2021 (Lü21) liegt in der Kompetenz des Stadtrats.
- Die Anpassung des Gebührenreglement Musikschule liegt gemäss Art. 22 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten in der Kompetenz der Schulpflege.

Daraus resultieren zur Beantwortung des Postulats folgende Schritte:

1. Mit dieser Vorlage erfolgt eine Einschätzung seitens Stadtrat zur Finanzlage der Stadt Kloten und zur Aufhebung der Massnahme 62.9 der Leistungsüberprüfung 2021 (Lü21).

2. Die Einschätzung des Stadtrats wird an die Schulpflege (SPF) überwiesen. Diese entscheidet über die beantragte Anpassung des Gebührenreglements.
3. Die Resultate des Stadtrats und der Schulpflege werden dem Gemeinde als Antwort zum Postulat 8577 vorgelegt.

Erwägungen

Mit dem Beschluss 46-2021 hat der Stadtrat am 23. März 2021 im Rahmen der Leistungsüberprüfung mit der Massnahme 62.9 in der musikalischen Grundausbildung eine Kostenpflicht eingeführt um damit Fr. 30000 zusätzliche Einnahmen zu generieren.

Mit Beschluss 14-2021/22 hat die Schulpflege am 4. November 2021 im Gebührenreglement der Musikschule eine Gebühr von Fr. 60.00 pro Semester ab Schuljahr 2022/2023 festgelegt.

In der folgenden Tabelle sind Entwicklung der Anzahl Anmeldungen und der Gebühren der Schuljahr 2018/2019 bis 2022/23 zusammengefasst:

	SJ 2018-19	SJ 2019-20	SJ 2020/21	SJ 2021-22	SJ 2022-23
Anzahl 1. und 2. Klasse SuS	360	382	377	402	408
Anzahl Anmeldung SuS	292	168	128	135	137
Anteil-%	81%	44%	34%	34%	34%
Bemerkung	- keine Gebühr	- keine Gebühr	-keine Gebühr	- keine Gebühr	- Einführung Gebühr 60 Franken

SJ = Schuljahr / SuS = Schülerinnen und Schüler

Durch die Einführung des Schulmodells "Fokus starke Lernbeziehungen" ab Schuljahr 2018/2019 beschloss die Schulpflege mit Beschluss 29-2018 die musikalische Grundausbildung nicht mehr als Teil des Regelunterrichts, sondern als freiwilliges und kostenloses Angebot am Nachmittag anzubieten. Dieser Entscheid wurde im Rahmen der Überarbeitung des Gebührenreglements im Jahr 2021 durch die Schulleitungskonferenz und die Schulpflege überprüft und weiterhin für richtig befunden.

Durch die Einführung des freiwilligen Angebots sank die Nutzung in den Schuljahren 2018/2019 bis 2021/2022 auf 34 % der Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse. Dabei ist zu beachten, dass in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 sicherlich auch COVID19 einen Einfluss auf die Anzahl Anmeldungen hatte.

Per Schuljahr 2022/2023 erfolgte die Einführung der Gebühr von 60 Franken pro Semester für die musikalische Grundausbildung. Trotz dieser Massnahmen blieb der Anteil erfreulicherweise bei 34 %. Es ist aber noch zu früh, dies dahingehend zu interpretieren, dass die eingeführte Gebühr keine negative Auswirkung auf die Nutzung der musikalischen Grundausbildung hat.

Bereits nach dem ersten Schuljahr kann aber konstatiert werden, dass die finanzielle Wirkung der Massnahme sich in engen Grenzen hält. Die mit der Gebühr erzielten Mehreinnahmen belaufen sich auf 16'440 Franken (137 SuS x 60 Franken x 2 Semester).

Damit haben die erzielten Mehreinnahmen in Bezug auf den Finanzhaushalt der Stadt Kloten keinen relevanten Einfluss.

Beschluss:

1. Der Stadtrat hält in Bezug auf die Beantwortung des Postulats 8577 fest, dass er der Aufhebung der Massnahme 62.9 der Leistungsüberprüfung 2021 (Lü21) im Grundsatz zustimmt.
2. Der Stadtrat empfiehlt dem Schulpräsidenten die entsprechende Anpassung des Gebührenreglements der Musikschule in der Schulpflege zu prüfen.

Mitteilungen an:

- Schulpflege, durch Schulpräsidium

Für Rückfragen ist zuständig: Andreas Tinner, Bereichsleitung Bildung + Kind

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 30. Jan. 2023